



Statement des BASE

zum Digitalen PFE-Workshop „Zeitbedarf und Zeitplanung der Standortsuche“ am 13.01.2023

Neue Zeithorizonte im Standortauswahlverfahren: Auswirkungen auf die Sicherheit der nuklearen Entsorgung in Deutschland

Die Sicherheit der nuklearen Entsorgung in Deutschland wird durch das Zusammenspiel verschiedener Entsorgungssysteme und Endlagerkonzepte für hoch-, mittel- und schwachradioaktive Abfälle gewährleistet. Die Suche nach einem Endlager für hochradioaktive Abfälle ist Teil dieser Sicherheitsarchitektur, die auch die zeitlichen Abhängigkeiten der Entsorgungssysteme und Endlagerkonzepte beinhaltet.

Eine deutliche Verlängerung des im Standortauswahlgesetz 2017¹ avisierten Zeitpunkts **2031** für die Entscheidung über einen Endlagerstandort für hochradioaktive Abfälle hat Auswirkungen auf die gültige Sicherheitsarchitektur der nuklearen Entsorgung in Deutschland. Größerer Zeitverzug – über 2031 hinaus – erhöht die Risiken, die mit der Entsorgung radioaktiver Abfälle verbunden sind.

Die Wahrscheinlichkeit nimmt zu,

- dass das notwendige Wissen für den Umgang mit hochradioaktiven Abfällen schwindet;
- dass die gesellschaftliche Akzeptanz und das politische Interesse für den verantwortungsvollen Umgang mit radioaktiven Abfällen sinken;
- dass die Konzepte für die bestehenden Zwischenlager sowie Transport- und Lagerbehälter neu bewertet werden müssen;
- dass die bestehenden Zwischenlager an sich verändernde Bedrohungsszenarien anzupassen sind;
- dass die Endlagerung von schwach- und mittelradioaktiven Abfällen, die nicht für das Endlager Konrad genehmigt sind, über einen längeren Zeitraum nicht gesichert ist;
- dass sich Fragen hinsichtlich der Finanzierung der Zwischen- und Endlager stellen.

Es ist daher sicherzustellen, dass der Schutz für Mensch und Umwelt vor ionisierender Strahlung und sonstigen schädlichen Wirkungen der radioaktiven Abfälle weiterhin und dauerhaft gewährleistet werden kann.

Aus diesem Grund ist es geboten, sich jetzt intensiv mit den von der BGE mbH vorgelegten Szenarien und deutlich längeren Zeitbedarfen für die Suche nach einem

¹ [Standortauswahlgesetz vom 5. Mai 2017](#) (BGBl. I S. 1074), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2760) geändert worden ist.

geeigneten Endlagerstandort und dem aktuellen Stand des Standortauswahlverfahrens auseinander zu setzen. Dabei steht die Frage nach dem notwendigen umfassenden Sicherheitsniveau in der nuklearen Entsorgung im Zentrum der Diskussion.

Die Ausgangssituation stellt sich heute wie folgt dar:

1. 2017 hat der Gesetzgeber die Suche nach einem Endlagerstandort für hochradioaktive Abfälle auf Basis des Abschlussberichts der *Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe* im Standortauswahlgesetz (StandAG) geregelt und in diesem Zusammenhang in § 1 Abs. 5 S. 2 festgehalten: „Die Festlegung des Standorts wird für das Jahr 2031 angestrebt.“
2. Verantwortlich für die Umsetzung der operativen Schritte der Endlagersuche und damit der Nennung der von ihr benötigten Zeitbedarfe und Meilensteine ist die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) mbH. Das Unternehmen hat Ende Oktober 2022 erstmals einen Bericht seiner zeitlichen Betrachtung des Standortauswahlverfahrens² bis Abschluss durch Standortentscheid vorgelegt. Gemäß dieses Diskussionspapiers könnte die Endlagersuche im Worst-Case-Szenario bis 2068 andauern. Die Festlegung des Standortes würde dann fast vierzig Jahre von der im Standortauswahlgesetz festgehaltenen Zielmarke 2031 abweichen.
3. Mit Blick auf die Ungewissheiten der zeitführenden operativen Schritte empfahl bereits die *Kommission Lagerung hochradioaktiver Abfallstoffe (2016)* frühzeitig im Verfahren einen Rahmenterminplan³ zu erstellen. Als Verfahrensaufsicht hat das BASE die Vorhabenträgerin seit Beginn des Verfahrens 2017 kontinuierlich um eine Gesamtterminplanung gebeten.

Um die eigene Aufgabenplanung fundiert vornehmen zu können und um die fehlende Zeitplanung der Vorhabenträgerin zu überbrücken, startete das BASE 2020 parallel das Forschungsprojekt „Prozessanalyse Standortauswahlverfahren“⁴. Vorliegende Projektzwischenenergebnisse wurden der BGE mbH vom BASE im Februar 2022 zur Verfügung gestellt und das Unternehmen um Stellungnahme gebeten. Konkrete Zeitbedarfsnennungen der Vorhabenträgerin sind nicht erfolgt, so dass das Forschungsprojekt bis Ende 2022 ausgesetzt wurde.

Nach Aufforderung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) legte die BGE mbH mit Stand vom 28. Oktober 2022 ihr Diskussionspapier zum Projektablauf „Zeitliche Betrachtung des Standortauswahlverfahrens“⁵ vor.

² [Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH \(28.10.2022\): Zeitliche Betrachtung des Standortauswahlverfahrens. Peine - plus Anlagen](#)

³ [Abschlussbericht der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe \(19.07.2016\): Verantwortung für die Zukunft. Ein faires und transparentes Verfahren für die Auswahl eines nationalen Endlagerstandorts. BT-Drs. 18/9100, S. 211.](#)

⁴ <https://www.base.bund.de/DE/themen/fa/soa/documents/PaSta.html>

⁵ [Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH \(28.10.2022\): Zeitliche Betrachtung des Standortauswahlverfahrens. Peine - plus Anlagen](#)

Zum Bericht „Zeitliche Betrachtung des Standortauswahlverfahrens“ der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH:

4. Der Bericht der BGE mbH liefert erste wertvolle Ansätze für weitergehende Analysen, Plausibilitätsprüfungen und Beratungen zum weiteren zielorientierten Vorgehen aller Beteiligten. Das gilt insbesondere für die konkreten Ausführungen der Vorhabenträgerin zum Abschluss der Phase I im Verfahren. Auch macht das Unternehmen Angaben zu möglichen Konkretisierungen im Verfahren.

Für Phasen II und III sind die dargestellten Szenarien jedoch weniger konkret als für Phase I und mit zunehmenden Unsicherheiten behaftet. Daher sind die zeitlichen Angaben in ihrer Gesamtheit nicht abschließend bewertbar. Das Dokument bietet somit eine gute Diskussionsbasis, ist jedoch keine prüffähige Unterlage, um eine abschließende Bewertung des geplanten Vorgehens der BGE mbH vornehmen zu können. Gleichwohl bildet es eine Grundlage, um mit den verantwortlichen Akteuren in Beratungen einzutreten.

5. Der Bericht der BGE mbH fokussiert ausschließlich Aspekte der eigenen Arbeit als Vorhabenträgerin. Für die notwendigen im Gesetz beschriebenen Verfahrensschritte anderer Akteure werden am Ende jeder Phase des Standortauswahlverfahrens unrealistisch kurze Platzhalter von einem Jahr für alle Beteiligungs- wie auch Rechtsschutzverfahren und die jeweiligen fachlichen wie rechtlichen Prüfprozesse angegeben. Ein weiteres halbes Jahr wird jeweils dem Gesetzgeber für die einzelnen Gesetzgebungsverfahren zugesprochen. Dem BMUV werden für seine Tätigkeiten keine Zeiträume eingeräumt.
6. Die BGE mbH geht in ihrem Bericht davon aus, dass sie am Ende von Phase I, Schritt 2 dem BASE in etwa sechs bis zehn Standortregionen vorschlagen wird. Dies zusammen mit dem deutlich vergrößerten Zeitbedarf zwischen dem Ende der Fachkonferenz Teilgebiete und dem Vorschlag der Standortregionen durch die BGE mbH führt dazu, dass sich der Aufwand für die Einrichtung der Regionalkonferenzen für die Standortregionen erhöht. Das BASE rechnet daher allein für die Einrichtung aller Regionalkonferenzen mit einem Zeitbedarf von ca. zwei Jahren. Neben Größe, Zahl der Beteiligten und ggf. grenznahe Lage zu Nachbarstaaten bestimmen zwei Faktoren ganz wesentlich den zeitlichen Aufwand: Es gilt, in allen Regionen einen vergleichbaren Grad der Informiertheit herzustellen sowie die organisatorischen Voraussetzungen mittels Geschäftsstellen zu schaffen. Beides sind aus Sicht des BASE notwendige Bedingungen für eine souveräne Arbeitsfähigkeit jeder einzelnen Regionalkonferenz.
7. Das sich an die Bekanntgabe der Standortregionen anschließende Beteiligungsverfahren umfasst eine festgelegte Schrittabfolge von Beteiligungselementen: Jede einzelne Regionalkonferenz hat in jeder Phase nach der Übermittlung der Standortvorschläge die Möglichkeit, Nachprüfaufträge zu stellen. Sollte sich nach Prüfung durch das BASE Nachbesserungsbedarf ergeben, muss die BGE mbH diesen bearbeiten. Daran werden sich Stellungnahmeverfahren und Erörterungstermine anschließen sowie die abschließende Bewertung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht. Allein die Aufzählung der Elemente des vom Gesetzgeber

vorgegebenen Ablaufs macht deutlich, dass hierfür in jeder Phase des Standortauswahlverfahrens mehrere Jahre anzusetzen sind.

Parallel zu den Beteiligungsverfahren tritt das BASE in die aufsichtlichen Prüfungen ein. Der Zeitbedarf wird in diesem Verfahrensschritt jedoch im Wesentlichen von den gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungselementen und deren Schrittabfolge bestimmt werden.

8. Beim jetzt vorliegenden Kenntnisstand bezüglich der Übermittlung der Vorschläge für Standortregionen durch die BGE mbH im 3. Quartal 2027 ist insgesamt von einem sich anschließenden Zeitbedarf für die aufsichtliche Prüfung, die verschiedenen Schritte und Formate der Öffentlichkeitsbeteiligung und Erstellen der Standortempfehlung von fünf bis sechs Jahren am Ende von Phase I des Standortauswahlverfahrens auszugehen.

Fazit – Evaluation des Standortauswahlverfahrens geboten:

9. Das BASE begrüßt, dass die BGE mbH nun Daten zum Zeitbedarf für die Umsetzung des Standortauswahlverfahrens vorgelegt hat und weist zugleich auf die damit verbundenen Auswirkungen auf die Sicherheit der nuklearen Entsorgung in Deutschland hin.

Der im Standortauswahlgesetz verankerte Auftrag eines lernenden Verfahrens bedeutet bei einer deutlichen Veränderung der Randbedingungen eine grundsätzliche Evaluierung des bisherigen Vorgehens. Das zeichnet ein robustes Verfahren aus.